II-12649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 5931/34-4-93

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5778/AB
1994 -02- 16
zu 5874/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Böhacker und Kollegen vom 17. Dezember 1993, Zl. 5874/J-NR/1993 "Kaufinteressenten für die AMAG"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil

darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich fast ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.
Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Die Frage 4

"Haben Sie persönlich an den bisherigen (Vor-) Verkaufsgesprächen teilgenommen?"

ist mit Nein zu beantworten.

Zu Frage 7:

Halten Sie - bei Auftauchen geeigneter Interessenten - einen Verkauf der AMAG auch vor Abschluß der ins Auge gefaßten Sanierung für möglich und wenn ja, unter welchen Bedingungen?"

Qualifizierte Kooperationspartner, die einen positiven Verlauf der weiteren Sanierung und Geschäfte gewährleisten, sind jederzeit willkommen.

Wien, am 15. Februar 1994
Der Bundesminister

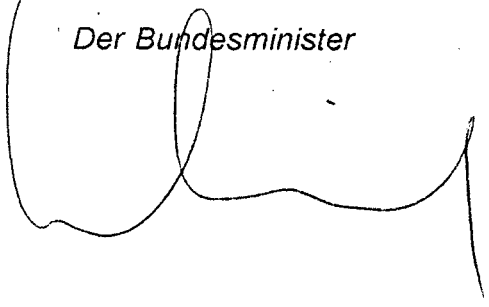

Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5874/J-NR/1993

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Wurde von potentiellen Käufern der AMAG bereits Kontakt mit Ihnen bzw. mit der Geschäftsführung der AMAG aufgenommen?

Mit welchen und wievielen möglichen Käufern der AMAG werden derzeit bzw. wurden bisher Verkaufs(vor)verhandlungen geführt?

Auf welcher Ebene werden (wurden) die Verhandlungen mit möglichen Käufern der AMAG geführt und wieviele Verhandlungsrunden fanden bisher statt?"

Derzeit ist nicht bekannt, daß es potentielle Käufer der AMAG gibt. Ein Verkauf der AMAG ist angesichts der derzeit bestehenden Situation auf dem Aluminiummarkt und bei der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der AMAG unwahrscheinlich.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Haben die Verhandlungen bereits konkrete Ergebnisse gezeitigt und wenn ja, welche?

Bis wann ist mit einem möglichen erfolgreichen Abschluß der Verkaufs(vor)verhandlungen zu rechnen?"

Mangels potentieller Käufer (siehe Antworten zu den Fragen 1,2 und 3) entbehren auch Verhandlungen, Ergebnisse, Abschlüsse jeder Grundlage.

Zu Frage 8:

"Wie ist jener Passus der im Einleitungstext zitierten Koalitionsvereinbarung zu verstehen, wonach "österreichische Interessen zu wahren" seien und welche Einschränkungen hinsichtlich eines möglichen Verkaufes der AMAG an eventuelle ausländische Interessenten ergeben sich aus dieser Formulierung?"

Die Verpflichtung, beim Verkauf von Anteilsrechten österreichische Interessen zu wahren, wurde auch in die ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993 aufgenommen; wie dem Bericht des Finanzausschusses des Nationalrates zu dieser Bestimmung entnommen werden kann, wird die Entscheidung darüber, in welcher Form die österreichischen Interessen gewahrt werden sollen zu gegebenem Zeitpunkt, den Organen der ÖIAG obliegen.